

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen in der Saturn Arena an der Südlichen Ringstraße

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Änderungen

1. Die Absätze 1 und 2 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für alle Gebäude der Saturn-Arena an der Südlichen Ringstraße einschließlich aller Nebenanlagen, sowie deren betroffenes Umfeld. Dies ist der Bereich auf den sich die Veranstaltungen und Menschenansammlungen auswirken können. Er umfasst insbesondere den Bereich innerhalb der nachstehenden Begrenzungen:

- im Osten entlang der Südlichen Ringstraße
- im Süden entlang der Straße „Bei der Arena“ bis zum Bahndamm
- im Westen entlang des Bahndamms
- im Norden vom Bahndamm entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Wonnemar bis zur südlichen Ringstraße.

Der Verkehrsraum der vorgenannten Straßen, einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche gehört zum betroffenen Umfeld der Saturn-Arena.

(2) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 LStVG, sowie für Menschenansammlungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 LStVG, im Geltungsbereich der Verordnung.

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 von § 1 werden zu den Absätzen 3 und 4.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4 Verbotene Gegenstände, Abzeichen, Sachen, Substanzen oder Tiere

(1) Von Besuchern dürfen in den Geltungsbereich der Verordnung nicht mitgenommen werden:

1. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Spruchbänder mit verfassungs- oder fremdenfeindlichen oder strafbaren Aufschriften (z.B. Volksverhetzung, Beleidigung, Aufforderung zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten), Medien mit verfassungs- oder fremdenfeindlichem oder jugendgefährdendem Inhalt;
2. Sachen, die zur Verletzung oder Gefährdung anderer Besucher, als Stolperfallen, zur Brandverursachung, Brandbeschleunigung oder Brandlasterhöhung geeignet sind. Dies sind insbesondere:
 - a) Waffen im Sinne des Waffengesetzes, gefährliche Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, die als Waffen verwendet werden könnten (feststehende Messer, Ketten, Seile etc.);

b) Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Wunderkerzen, bengalische Fackeln oder andere pyrotechnische Gegenstände;

(2) In die Gebäude der Saturn Arena dürfen von Besuchern nicht mitgenommen werden:

1. alkoholische Getränke, Rausch- oder Betäubungsmittel;

2. Sachen, die zur Verletzung oder Gefährdung anderer Besucher, als Stolperfallen, zur Brandverursachung, Brandbeschleunigung oder Brandlasterhöhung geeignet sind. Dies sind insbesondere:

a) Fahnenstangen oder Transparentträger, die – für sich allein oder kombiniert – länger als 1,50 m

sind oder einen Durchmesser von mehr als 2 cm aufweisen oder nicht aus Holz bestehen oder Enden oder Spitzen aus Metall oder Hartkunststoff besitzen;

b) Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, die als Wurfgeschosse geeignet sind (z.B. Glasflaschen, Getränkedosen);

c) Druckgasprühdosen, Handsprühflaschen, ätzende oder anderweitig gesundheitsschädliche oder stark riechende oder färbende Substanzen;

d) leicht brennbare Gegenstände (z.B. gasgefüllte Ballone, Konfetti, Papierschnitzel, Kunststoffstreifen);

e) sperrige Gegenstände (z.B. Stühle oder Leitern jeder Art, Getränkekästen, Fußschemel, Kunststoffblöcke, Koffer);

f) Druckgasfanfaren, Megaphone, Sirenen oder andere Signalgeräte, Laserpointer;

g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Die Polizei ist berechtigt, in unaufschiebbaren Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 für eine Veranstaltung oder Menschenansammlung zuzulassen, wenn dies den Erwartungen der Besucher oder Teilnehmer entspricht oder die Attraktivität der Veranstaltung fördert und dadurch die Sicherheit der Veranstaltung oder einzelner Teilnehmer nicht gefährdet wird.“

4. An § 7 Abs. 2 wird folgender, neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Arenaverbot gilt für den gesamten Geltungsbereich der Verordnung.“

5. § 8 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach § 4 verbotene Sachen mitnimmt;“

6. Am Ende von § 8 Abs. 1 Nr. 11 wird ein Strichpunkt eingefügt und folgende, neue Nr. 12 angefügt:

„12. sich entgegen einem Arenaverbot nach § 7 im Geltungsbereich der Verordnung aufhält.“

7. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Juli 2036 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.